



Urteil 2/12

in Sachen

Antrag des Handballbezirkes Darmstadt auf Bestrafung der fehlbaren Beteiligten des Spieles vom
11.11.2012 ESG Erfelden II ./.. TSV Seeheim

erging in dem Verfahren aufgrund mündlicher Verhandlung vom 21.11.2012 in
Weiterstadt/Braunshardt in der Besetzung

1. Udo Rau, Vorsitzender
2. Matthias Knapp, Beisitzer
3. Matthias Forstner, Beisitzer

in erster Instanz folgendes:

Urteil

Dieses Schreiben ist DV erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift rechtsverbindlich.

Bankverbindung: Sparkasse Bensheim, BLZ 509 500 68, Kto-Nr. 3 008 000
Steuernummer: 045 250 06877, VR 58511 – Amtsgericht Frankfurt – Geschäftsführer: Günter Dörr





1. Der Antrag des Handballbezirkes Darmstadt auf Bestrafung des Spielers XXXXXXXX XXXXXXXX wird zurückgewiesen.
2. Der Spieler der ESG Erfelden, XXXXXXXX XXXXXXXX, wird bis zum 30.04.2014 gesperrt sowie mit einer Geldstrafe in Höhe von 500,00 € unter Vereinshaftung des TV Erfelden belegt.
3. Der Spieler XXXXXXXX XXXXXXXX wird bis zum 31.12.2012 gesperrt sowie mit einer Geldstrafe in Höhe von 150,00 € unter Vereinshaftung des TV Seeheim belegt.
4. Der Antrag des Handballbezirkes Darmstadt auf Bestrafung des Mannschaftsverantwortlichen XXXXXXXX des TSV Seeheim wird zurückgewiesen.
5. Es wird festgestellt, dass der Spielabbruch des Spieles TSG Erfelden II gegen TV Seeheim vom 11.11.2012 in Erfelden nicht erforderlich war.
6. Wegen mangelndem Ordnungsdienst wird der TV Erfelden mit einer Geldstrafe von 50,00 € belegt.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt zu 1/2 der Handballbezirk Darmstadt, zu 1/6 der Spieler der ESG Erfelden, XXXXXXXX XXXXXXXX, unter Vereinshaftung des TV Erfelden, zu 1/6 der Spieler des TV Seeheim, XXXXXXXX XXXXXXXX, unter Vereinshaftung des TV Seeheim sowie zu 1/6 der TV Erfelden.



Sachverhalt:

Am 11.11.2012 fand in Erfelden um 15:00 Uhr das Spiel der Handballbezirksliga B des Handballbezirkes Darmstadt zwischen der ESG Erfelden und dem TV Seeheim statt.

In der 48. Spielminute wurde der Spieler des TV Seeheim, XXXXXXX, bei einem Tempogegenstoß von dem Spieler XXXXXXX umgerissen. Beide Spieler kamen in der Folge der Aktion auf dem Boden übereinander zum Liegen. Auf dem Boden liegend trat XXXXXXX den Gegenspieler dann mit dem Fuß ins Gesicht. Hierfür wurde ihm von den Schiedsrichtern die rote Karte gezeigt. Sie entschieden auf Disqualifikation mit Bericht.

XXXXXX verließ dann das Spielfeld zunächst Richtung Bank, wo er sich seine Trinkflasche holte und ging dann Richtung seiner Sporttasche. In der Zwischenzeit kam der Bruder des getretenen Spielers, XXXXXXX, von der Tribüne herunter und rempelte den Spieler XXXXXXX an, der gegen einen Turnkasten fiel.

Dann kam der Spieler Nummer 15 der ESG Erfelden, der Betroffene XXXXXXXXXXX, aus einer Entfernung von ca. 10 Metern angerannt und sprang mit beiden Beinen voran in Richtung des Spielers XXXXXXX, welcher ihm mit dem Rücken zugewandt stand, und traf ihn am Rücken.

Der Mannschaftsverantwortliche des TV Seeheim beschwerte sich zunächst bei den Schiedsrichtern darüber, dass der Spieler, der seinen Spieler XXXXXXX umriss, keine Bestrafung erhalten habe. Hierfür sah er von den Schiedsrichtern die gelbe Karte.

Als der Spieler XXXXXXX dann von dem Zuschauer angerempelt wurde, wollte er die Schiedsrichter auf diese Situation aufmerksam machen, bekam von diesen aber sofort die rote Karte gezeigt. Die Schiedsrichter entschieden unmittelbar auf einen Spielabbruch. Sie teilten dem Sekretär mit, dass der Spieler XXXXXXX die rote Karte wegen Schlagens eines Gegenspielers bekommen habe, ferner, dass die Spieler XXXXXXX und XXXXXXX und der Mannschaftsverantwortliche XXXXXXX ebenfalls die rote Karte mit Bericht bekämen.

Das Bezirkssportgericht führte am 21.11.2012 eine mündliche Verhandlung durch.





Begründung:

1. Der Antrag des Handballbezirkes Darmstadt auf Bestrafung des Spielers XXXXXXXX war zurückzuweisen. Keiner der Beteiligten konnte auch nur irgendwie eine Tathandlung des Spielers XXXXXXXX beschreiben. Selbst die Spieler vom TV Seeheim bestätigten gegenüber dem Zeugen XXXXXXXX, dass sie von niemandem geschlagen wurden. Den schriftlichen Ausführungen der Schiedsrichter, die zur mündlichen Verhandlung wegen privater Gründe nicht kommen konnten, konnte nichts entnommen werden. Im Spielbericht stand nur lapidar, der Spieler habe einen anderen Spieler geschlagen. Da nicht im Ansatz erkennbar ist, was der Spieler XXXXXXXX getan haben soll, z.B. wen er wie geschlagen haben soll, war der Antrag des Bezirkes Darmstadt zurückzuweisen.

2. Der Spieler der ESG Erfelden, XXXXXXXX hat den Spieler XXXXXXXX mit voller Absicht mit zwei Beinen in den Rücken getreten.

Dies steht zum einen aufgrund der Zeugenaussagen, zum anderen auch aufgrund der eigenen Einlassung fest. Er gab an, aus einer Entfernung von ca. 10 Metern Anlauf genommen zu haben und mit beiden Beinen voran in eine Traube von Menschen hineingesprungen zu sein, um den Spieler XXXXXXXX zu treffen. Das Bezirkssportgericht kann sich kaum eine gröbere Unsportlichkeit vorstellen. Der Spieler XXXXXXXX war an der vorangegangenen Spielszene nicht beteiligt. Diese war auch bereits einige Zeit unterbrochen. Es lag also weder eine „Kurzschlussreaktion“ noch eine Aktion aus der „Hitze des Gefechtes“ vor. In vollem Bewusstsein und in voller Absicht wollte er den Spieler XXXXXXXX treffen, verletzen und ihm Schmerzen zufügen. Er nahm dabei sämtliche Verletzungen des Spielers XXXXXXXX in Kauf.

Der Spieler XXXXXXXX zeigte hierbei auch kaum Reue. Er gab an, unmittelbar nach dem Vorfall festgestellt zu haben, dass er einen „Fehler“ gemacht habe. Er wollte deshalb sofort die Halle verlassen. Das BSpG ist aber davon überzeugt, dass er nur deshalb die Halle verlassen wollte, damit er für sein Verhalten nicht bestraft werden konnte. Wenn er wirklich seinen Fehler eingesehen hätte, hätte er sich sofort für sein Verhalten entschuldigt und hätte nachgefragt, wie es dem XXXXXXXX geht. Weder nach dem Spiel noch in der Zeit danach hat er sich mit dem Geschädigten XXXXXXXX in Verbindung gesetzt. Er hat sich für sein Verhalten nicht entschuldigt. Selbst in der mündlichen Verhandlung nicht. Zu Gunsten des Betroffenen XXXXXXXX ist allenfalls anzuführen, dass er die Tat unumwunden zugegeben hat. Angesichts des Umstandes, dass die Tat von einer Vielzahl von Beteiligten, auch seiner Mannschaft, so bestätigt wurde, blieb ihm hier allerdings auch nichts anderes übrig.



Für eine derart schwere und grobe Unsportlichkeit ist eine Sperre bis zum 30.04.2014 tat- und schuldangemessen. Ferner war er mit einer Geldbuße im empfindlichen Bereich, hier mit 500,00 € zu belegen.

3. Der Spieler Xxxxxxx hat den am Boden liegenden Spieler Xxxxxxx getreten. Hiervon ist das Bezirkssportgericht nach Durchführung der Beweisaufnahme überzeugt. Selbst sagte der Spieler Xxxxxxx aus, gefühlt zu haben, wie er umgerissen wurde. Er habe dann am Boden gelegen. Er habe dann ein kurzes Black-Out gehabt, weshalb er sich weder an einen Tritt erinnern könne, noch könne er diesen ausschließen. Als er die rote Karte vom Schiedsrichter bekommen habe, habe er sich nicht gefragt, wofür er diese bekommen hat. Er hat auch nicht protestiert. Dies zeigt dem Bezirkssportgericht deutlich, dass er sehr wohl wusste, was er getan hatte. Ein völlig Unschuldiger hätte hier zumindest nachgefragt, wofür er denn die rote Karte bekommen habe, wenn er nichts getan hätte. Im Übrigen liegt hier eine bindende Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter vor.

Zu Gunsten des Xxxxxxx ist zu berücksichtigen, dass er bei einem Tempogegenstoß umgerissen wurde, was seinerseits wieder eine grobe Unsportlichkeit ist. Darüber hinaus hat er sich unmittelbar nach dem Spiel bei seinem Gegenspieler entschuldigt und mit diesem „wieder ein Bier getrunken“.

Das Gericht hält deshalb eine Sperre bis zum 31.12.2012 für Tat und Schuld angemessen. Ferner war der Spieler mit einer im Bezirk Darmstadt üblichen Geldstrafe für Tätlichkeiten in Höhe von 150,00 € zu belegen.

4. Der Antrag des Bezirkes Darmstadt auf Bestrafung des Mannschaftsverantwortlichen Xxxxxxx des TSV Seeheim war zurückzuweisen.

Weder aus der Stellungnahme der Schiedsrichter noch aus der Beweisaufnahme heraus hat sich ergeben, dass der Mannschaftsverantwortliche die Schiedsrichter beleidigt hat. Soweit die Schiedsrichter ausführen, dass sie von ihm beleidigt worden seien, ist das ein völlig untauglicher Vermerk und keine bindende Tatsachenfeststellung. Die Schiedsrichter hätten im Spielbericht vermerken müssen, welche Aussagen der Mannschaftsverantwortliche ihnen gegenüber getätigt hat. Ob dies dann eine Beleidigung ist, ist eine überprüfbare Wertung. Da aber völlig unklar blieb, was der Mannschaftsverantwortliche gesagt haben sollte, ist hier nicht von einem unsportlichen Verhalten auszugehen. Dass der Mannschaftsverantwortliche die Schiedsrichter geschubst habe oder sonst wie handgreiflich gewesen sein soll, konnte sich in der Beweisaufnahme ebenfalls nicht ergeben. Vielmehr ergab sich, dass der



Mannschaftsverantwortliche XXXXXXX darauf aufmerksam machen wollte, dass sein Spieler von einem Zuschauer gerempelt wurde. Dieses legitime Verhalten kann nicht bestraft werden.

5. Das Bezirkssportgericht hat festgestellt, dass der von den Schiedsrichtern beschlossene Spielabbruch nicht notwendig war.

Bei Betrachtung des Spielberichtes fällt auf, dass die Schiedsrichter bei dem Feld „Anzahl der Ordnung“ „i. O.“ eingetragen haben. Dies lässt zwingend den Schluss zu, dass sich die Schiedsrichter über die Anzahl der Ordner überhaupt nicht informiert haben. Welche Anzahl der Ordner ist in Ordnung?

Selbst wenn es Tumulte gegeben hätte, hätten die Schiedsrichter zumindest versuchen müssen, für eine Ordnung auf dem Spielfeld zu sorgen. In der Beweisaufnahme hat sich ergeben, dass die Schiedsrichter dies nicht im Ansatz versucht haben, sondern sofort auf Spielabbruch entschieden haben. Die Schiedsrichter hätten z. B. die Mannschaftenverantwortlichen herbeirufen können und den Fortgang des Spieles besprechen können. Es hätte auch angeordnet werden können, dass Ordner dafür Sorge tragen, dass sämtliche Personen, die mit dem Spiel nicht direkt etwas zu tun haben, die Spielfläche verlassen ggf. hätte angeordnet werden können, dass sämtliche Personen, die mit dem Spiel nichts zu tun haben, die Halle verlassen.

Auch die weiteren Einträge im Spielbericht erwecken für das Bezirkssportgericht den Eindruck, dass die Schiedsrichter mit der Leitung des Spiels überfordert waren. So ist z. B. im Spielbericht vermerkt, dass der Mannschaftenverantwortliche Seeheim mit der Begründung der Schiedsrichter nicht einverstanden gewesen sei, weshalb ein Einspruch angekündigt sei. Da der Mannschaftenverantwortliche des TV Seeheim bereits die rote Karte erhalten hatte, war er zur Einlegung eines Einspruchs überhaupt nicht mehr berechtigt. Auch der Vermerk, dass sie persönlich beleidigt wurden, ist kein ordnungsgemäßer Eintrag im Spielbericht.

6. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Ordnungsdienst in der Spielhalle ESG Erfelden nur mangelhaft ausgeführt wurde. Es haben sich zwei Ordner auf der Tribüne befunden, ein Ordner wäre auf dem Spielfeld gewesen und habe ebenfalls gewischt.

Unbestritten konnte aber ein Zuschauer auf die Spielfläche kommen, um einen aktiven Spieler anzurempeln. Dies hätte in jedem Fall unterbunden werden müssen. Die Ordner waren auch nicht als Ordner gekennzeichnet.





Es mag zwar gängige Praxis sein, dass wenige bis gar keine Ordner in der Halle bei Spielen anwesend sind, wenn es jedoch zu Vorfällen wie diesen kommt, d. h. mehrere Personen auf dem Spielfeld sind, die dort nichts zu suchen haben, fällt das in die Verantwortung des Heimvereins.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 59 RO. Der Bezirk Darmstadt hatte zwei Anträge gestellt, die zurückgewiesen wurden. Der Antrag auf Feststellung, dass der Spielabbruch unnötig war, muss auch in seine Kostenquote hineinfallen. Soweit die betroffenen Spieler verurteilt wurden, haben sie anteilig die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit der Heimverein, die ESG Erfelden wegen des mangelnden Ordnungsdienstes verurteilt wurde, muss diese ebenfalls anteilig die Kosten tragen.

Kostenbeschluss des Vorsitzenden:

Die Kosten des Verfahrens betragen: 116,00 €

und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Kosten Bezirkssportgericht	51,00 €
2. Auslagen des Vorsitzenden	50,00 €
3. Bearbeitungsgebühr	15,00 €

Weiterstadt, 21.11.2012

Udo Rau, Vorsitzender

Matthias Knapp, Beisitzer

Matthias Forstner, Besitzer





Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen das Urteil ist gem. §§ 37, 38, 39, 41 und 42 der RO des VHV das Rechtsmittel der **Berufung** zulässig. Es muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung des Urteils schriftlich in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von den in § 37 Abs. 7 RO genannten Personen, unter gleichzeitiger Herbeiführung des Nachweises über die Einzahlung der Rechtsmittelgebühr von 100,00 € an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes Gunther Schendel, Frankfurter Straße 82, 35625 Hüttenberg-Rechtenbach, eingereicht werden.

Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nur auf das Konto des Hessischen Handballverbandes e. V., Kontonummer: 3008000, Sparkasse Bensheim, BLZ: 509 500 68, vorzunehmen.

2. Gegen den Kostenbeschluss ist gem. § 35 RO HHV die gebührenfreie **Beschwerde** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bezirkssportgerichtes Udo Rau, Felsingstraße 1, 64331 Weiterstadt, durch Einschreiben zu senden. Die Bestimmungen der §§ 37, 39 und 42 RO HHV sind zu beachten.

